



11. Vergaberechtstag Brandenburg

29.11.2018

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.



## „Das Wichtigste zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – ein Überblick“

Ihr Referent:

**Dr. Thomas Mestwerdt**  
**Fachanwalt für Vergaberecht**  
**MD Rechtsanwälte**

Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam

Tel. 0331 – 28 99 9-16

Fax. 0331 – 28 99 9-14

E-Mail:

Thomas.Mestwerdt@md-ra.de

## Stand der Reform der Unterschwellenvergabe

- Nach einer Schätzung des BMWi machen Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zahlenmäßig rund 90 % der Vergaben aus, was gemessen am Gesamtauftragsvolumen mehr als 75% entspricht.
- Eine Prüfung des **Anpassungsbedarfs** ergab:
  - Die bisherigen einfacheren Regelungen der Unterschwelle sollen beibehalten werden.
  - Die Vorteile aus dem Oberschwellenbereich (größere Flexibilität und bessere Struktur) sollen auch auf den Unterschwellenbereich übertragen werden.
  - Die VgV soll als „**Blaupause**“ dienen; Struktur und Aufbau sollten übernommen werden i.S. einer „**sanften Harmonisierung**“.
- **Ergebnis:** Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (**UVgO**)

## GrundS.: Inkrafttreten der UVgO

- UVgO **gilt nicht aus sich** heraus, daher kein unmittelbares Inkrafttreten!
- Inkraftsetzung nur durch **externen Anwendungsbefehl**



**für den Bund:**  
Anwendungsbefehl in  
**Allgemeinen  
Verwaltungsvorschriften** zur  
Bundeshaushaltsordnung  
(BHO)



**für die Länder:**  
Anwendungsbefehl in **Allgemeinen  
Verwaltungsvorschriften** zur  
jeweiligen  
Landeshaushaltsordnung  
**oder**  
Anwendungsbefehl in  
**Landesvergabegesetzen**

Gültig seit dem 01.05.2018

## **§ 30 Vergabe öffentlicher Aufträge**

- (1) Öffentliche Aufträge sind in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Verträge über Bauleistungen, für die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt, sind nach den Vorschriften der §§ 1 bis 20 und 22 des ersten Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) unter Beachtung der folgenden Maßgaben zu schließen:

1. § 3a Absatz 1 VOB/A gilt mit der Maßgabe, dass neben der öffentlichen Ausschreibung auch die beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung steht;
2. § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 6 Satz 2 VOB/A findet keine Anwendung;
3. § 9c Absatz 1 Satz 2 VOB/A gilt mit der Maßgabe, dass auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung nicht verzichtet werden muss, wenn die Auftragssumme 250 000 Euro ohne Umsatz-steuer unterschreitet.

Dies gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1 000 000 Euro nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100 000 Euro nicht überschreitet.

- (3) Verträge über Lieferungen und Dienstleistungen, für die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt, sind nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) unter Beachtung der folgenden Maßgaben zu schließen: Dies gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1 000 000 Euro nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100 000 Euro nicht überschreitet.
1. Abweichend von den Vorgaben gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 2 bis 7 Unterschwellenvergabeordnung, die die elektronische Information und Kommunikation betreffen, bestimmt der öffentliche Auftraggeber darüber, ob er das Vergabeverfahren mithilfe von elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln durchführt. Soweit sich der öffentliche Auftraggeber für eine elektronische Information und Kommunikation entscheidet, gelten die in Satz 1 benannten Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung, die jeweilige elektronische und Kommunikation betreffend;



2. § 22 Absatz 2 Satz 2 Unterschwellenvergabeordnung gilt mit der Maßgabe, dass dem öffentlichen Auftraggeber eine Anwendung freigestellt ist;
3. § 30 Unterschwellenvergabeordnung gilt mit der Maßgabe, dass dem öffentlichen Auftraggeber eine Anwendung freigestellt ist;
4. § 42 Absatz 1 Nummer 3 Unterschwellenvergabeordnung gilt mit der Maßgabe, dass in Fällen eines Zweifels an Änderungen von Eintragungen des Bieters in seinem Angebot zunächst die Aufklärung angestrebt werden kann;
5. § 46 Absatz 1 Satz 1 Unterschwellenvergabeordnung gilt mit der Maßgabe, dass dem öffentlichen Auftraggeber eine Anwendung freigestellt ist;
6. § 50 Satz 2 Unterschwellenvergabeordnung gilt mit der Maßgabe, dass bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro dem Wettbewerbsgrundsatz nach Satz 1 bereits Genüge getan ist, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert hat.

Dies gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatz-steuer 100 000 Euro nicht überschreitet.

- (4) Bei Aufträgen bis 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden.
- (5) Öffentliche Aufträge dürfen nicht allein zu dem Zweck aufgeteilt werden, eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung zu umgehen.
- (6) Bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln treten an die Stelle der Absätze 1 bis 5 die förderrechtlichen Bestimmungen, sofern in diesen Abweichendes geregelt ist.
- (7) Verträge über Konzessionen, für die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt, sind nach den Vorschriften des Brandenburgischen Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vergeben.

## Struktur der UVgO

### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation (§§ 1-7)**

Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Unterabschnitt 2: Kommunikation

#### **Abschnitt 2 : Vergabeverfahren (§§ 8-48)**

Unterabschnitt 1: Verfahrensarten

Unterabschnitt 2: Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

Unterabschnitt 3: Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Unterabschnitt 4: Veröffentlichungen; Transparenz

Unterabschnitt 5: Anforderungen an Unternehmen; Eignung

Unterabschnitt 6: Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

Unterabschnitt 7: Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

#### **Abschnitt 3: Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen;**

#### **Planungswettbewerbe (§§ 49-52)**

#### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen (§§ 53-54)**

## Einzelne **Reformaspekte** der UVgO – Teil I

### Verfahrensarten

- **Die Öffentliche Ausschreibung** sowie die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** sind **stets zulässig**
  - unter bestimmten Voraussetzungen Verzicht auf Teilnahmewettbewerb zulässig
  - der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt
- **Verhandlungsvergabe** (früher: freihändige Vergabe)
  - zulässig bei: Vermengung zwischen den Tatbeständen der VgV und VOL/A
  - 1. Abschnitt
  - stets mit oder ohne TN-Wettbewerb möglich
- **Direktauftrag möglich bis 1.000,00 €**

## **Einzelne Reformaspekte der UVgO – Teil II**

### **Gemeinsamkeiten von GWB/VgV und UVgO :**

- Interessenkonflikte sollen vermieden werden
- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (insb. Markterkundung)
- Vertraulichkeit soll gewahrt werden
- Einheitliche Grundsätze hinsichtlich Kommunikation sowie der technischen Anforderungen an die E-Vergabe
- Gleichlauf bei:
  - ✓ der Zulässigkeit der zentralen Beschaffung
  - ✓ der Erteilung des Zuschlags
  - ✓ spezifischen Ausschlussgründen
  - ✓ Nachforderung von Unterlagen

## Einzelne **Reformaspekte** der UVgO – Teil III

### Neuerungen bei:

ungewöhnlich  
niedrigen  
Angeboten

#### der Auftragsänderung:

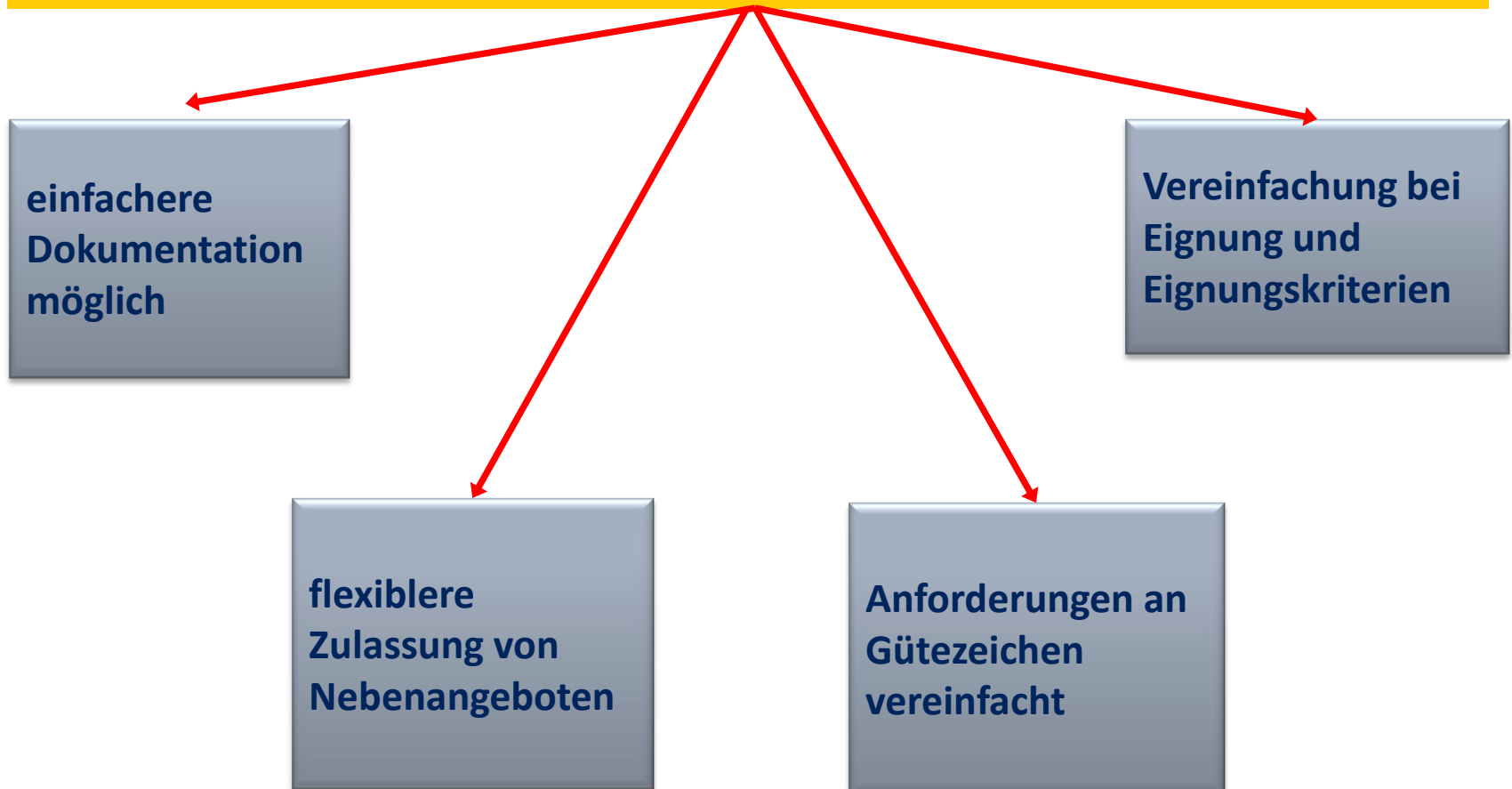
- ✓ durch den Verweis auf § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB
- ✓ de-minimis-Regel über 20 % (anstatt 10 % wie im GWB)

der  
strategischen  
Vergabe

**NEU:** ausdrückliche Regelung zu **Ausführungsbedingungen**

## Einzelne **Reformaspekte** der UVgO – Teil IV

Erleichterung gegenüber der VgV



### Einzelne **Reformaspekte** der UVgO – Teil V

#### freiberufliche Dienstleistungen

- große Flexibilität bei der Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen
- grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben
- so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist
- Regelungen analog der aktuell geltenden Nr. 2.3 der Allg. Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO

#### Planungswettbewerbe

- Planungswettbewerbe erstmals in der Unterschwelle erwähnt
- Klarstellung, dass grds. zulässig
- insbesondere auf den Gebieten der **Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens** oder der Datenverarbeitung



## Erläuterungen zu § 1 UVgO

### Gegenstand und Anwendungsbereich

#### Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

- **Abs. 1:** Definiert den Anwendungsbereich der UVgO als Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB.
- Die UVgO adressiert durchgängig den **"Auftraggeber"** (und nicht wie im Oberschwellenbereich den "öffentlichen Auftraggeber"). Hierdurch soll klargestellt werden, dass der personale Anwendungsbereich der UVgO über den Anwendungsbefehl von Bund und Ländern gesondert festgelegt werden muss.

## Erläuterungen zu § 1 UVgO

### Gegenstand und Anwendungsbereich

- **Abs. 2:** Überträgt die Ausnahmetatbestände der §§ 107 bis 109, 116, 117 und 145 GWB auf die UVgO. Damit wird klargestellt, dass nach der UVgO bei Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes weder Ober- noch Unterschwellenvergaberecht angewendet werden muss.

## Erläuterungen zu § 1 UVgO

### Gegenstand und Anwendungsbereich

➤ **Ausnahmen** vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 im Überblick:

▪ **§ 107 GWB: Allgemeine Ausnahmen**

keine Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen über:

- Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen
- Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken
- Arbeitsverträge
- Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr

## Erläuterungen zu § 1 UVgO

### Gegenstand und Anwendungsbereich

keine Anwendung auf öffentliche Aufträge und Konzessionen:

- bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 346 Abs. 1 lit. a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, oder
- die dem Anwendungsbereich des Art. 346 Abs. 1 lit. b) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen

=> **Art. 346 Abs. 1 AEUV** betrifft die Souveränität eines Mitgliedsstaates bei Sicherheitsinteressen

- **§ 108 GWB:** Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit
- **§ 109 GWB:** Ausnahmen für Vergaben auf Grundlage internationaler Verfahrensregeln

## Erläuterungen zu § 1 UVgO

### Gegenstand und Anwendungsbereich

- **§ 116 GWB:** besondere Ausnahmen
  - Rechtsdienstleistungen
  - Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen
  - finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Dienstleistungen der Zentralbanken sowie mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Transaktionen
  - Kredite und Darlehen
  - Dienstleistungen, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 bis 3 vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistungen zu erbringen

## Erläuterungen zu § 1 UVgO

### Gegenstand und Anwendungsbereich

#### sonstige Ausnahmen:

- **§ 117 GWB:** besondere Ausnahmen für Vergaben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen
- **§ 145 GWB:** besondere Ausnahmen für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

## Erläuterungen zu § 1 UVgO

### Gegenstand und Anwendungsbereich

- **Abs. 3** erklärt die Regelung des § 118 GWB für entsprechend anwendbar, wonach öffentliche Aufträge nun auch im Unterschwellenbereich von vornherein Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Sozialunternehmen vorbehalten werden können, sofern diese **mind. 30 %** benachteiligte Personen beschäftigen.\*

## Erläuterungen zu § 2 UVgO

### Grundsätze der Vergabe

- Vorschrift ist **§ 97 GWB nachgebildet** (mit Ausnahme des § 97 Abs. 6 GWB: Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften)
- regelt für den Unterschwellenbereich die **gleichen Grundsätze der Vergabe wie oberhalb der Schwelle**
- **Abs. 3** ergänzt die Grundsätze um die Berücksichtigung strategischer, d. h. qualitativer, innovativer, sozialer und umweltbezogener Aspekte im Vergabeprozess nach Maßgabe der UVgO (etwa zur Leistungsbeschreibung, zum Zuschlag und zu den Ausführungsbedingungen).



## Erläuterungen zu §§ 3 - 5 UVgO

### Wahrung der Vertraulichkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten, Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

#### ➤ § 3: Wahrung der Vertraulichkeit

- entspricht § 5 VgV zur Wahrung der Vertraulichkeit

#### ➤ § 4: Vermeidung von Interessenkonflikten

- entspricht § 6 VgV zur Vermeidung von Interessenkonflikten

#### ➤ § 5: Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- entspricht mit Ausnahme des Abs. 3 dem § 7 VgV über die Mitwirkung von Unternehmen an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

## Erläuterungen zu § 6 UVgO

### Dokumentation

„(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.“

## Erläuterungen zu § 6 UVgO

### Dokumentation

- **§ 6** ist in deutlich vereinfachter Fassung dem § 8 VgV sowie dem bisherigen § 20 VOL/A nachgebildet. Im Unterschied zur Oberschwelle muss nach der UVgO jedoch **kein förmlicher Vergabevermerk**, sondern (lediglich) eine **Dokumentation** angefertigt werden.
- Aus Vereinfachungsgründen wurde wie bisher darauf verzichtet, die einzelnen zu dokumentierenden Daten aufzunehmen.

## Erläuterungen zu § 6 UVgO

### Dokumentation

- **Die Dokumentation sollte mindestens folgende Angaben enthalten:**
- Gründe für die Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe
  - Gründe für den Verzicht auf die Vergabe von Teil- und Fachlosen
  - Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und ggf. warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen
  - Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl
  - Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Ablehnung
  - Name des erfolgreichen Bieters und Gründe für die Auswahl seines Angebotes
  - ggf. Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat

## Erläuterungen zu § 6 UVgO

### Dokumentation

- **Abs. 2** sieht annähernd die gleichen Vorschriften für die Aufbewahrung von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Anlagen vor, wie die VgV für den Oberschwellenbereich.
- Die **Aufbewahrung** von Angeboten und Teilnahmeanträgen unterlegener Bieter oder Bewerber **über den Zeitraum von drei Jahren hinaus** (bis zum Ende der Vertragslaufzeit) ist jedoch **nicht erforderlich**.

## Erläuterungen zu § 7 UVgO

### Grundsätze der Kommunikation

- Die **Absätze 1 bis 3** entsprechen § 9 Abs. 1 bis 3 VgV zur elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren. Der Spielraum für die erlaubte mündliche Kommunikation nach Abs. 2 wird dabei (wie auch im Oberschwellenbereich) eher gering ausfallen, da sich die zwischen den Beteiligten des Vergabeverfahrens auszutauschenden Informationen häufig auf die Vergabeunterlagen, Teilnahmeanträge oder Angebote beziehen dürften.
- **Wichtig:** Analog zur Regelung im Oberschwellenbereich kann aus **Abs. 3** im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass für den Zugang zu den Vergabeunterlagen zwar keine **verpflichtende Registrierung** verlangt werden darf, wohl aber **für die Übermittlung und die Beantwortung etwaiger Bieterfragen**.

## Erläuterungen zu § 7 UVgO

### Grundsätze der Kommunikation

- **Abs. 4** erklärt die §§ 10 bis 12 VgV für entsprechend anwendbar. Damit werden die technischen Anforderungen an die zu verwendenden elektronischen Mittel aus der Oberschwelle in die Unterschwelle übertragen.
- Damit gelten für die Gestaltung der entsprechenden IT-Lösungen, wie etwa die Entwicklung von Vergabeplattformen, die gleichen rechtlichen Anforderungen.

## **Erläuterungen zu den §§ 8 – 12 UVgO**

### **Vergabeverfahren**

- **§ 8 Wahl der Verfahrensart**
- **§ 9 Öffentliche Ausschreibung**
- **§ 10 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**
- **§ 11 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**
- **§ 12 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb**



## Erläuterungen zu § 8 UVgO

### Wahl der Verfahrensart

- **§ 8** regelt insb. die Zulassungsvoraussetzungen für die Wahl der einzelnen **Verfahrensarten**:
  - Öffentliche Ausschreibung
  - Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
  - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
  - Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- **Wichtig:** freie Wahl des Auftraggebers im Oberschwellenbereich zwischen dem Offenen und Nichtoffenen Verfahren (dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb **ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen** stets zu Verfügung)

## Erläuterungen zu § 8 UVgO

### Wahl der Verfahrensart

- Bei der **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** entsprechen die Zulassungsvoraussetzungen dem bisherigen § 3 Abs. 4 VOL/A.
- Die „**Freihändige Vergabe**“ in der VOL/A wurde in die „**Verhandlungsvergabe**“ umbenannt.
  - Dies dient der Klarstellung, dass es sich dabei um ein reguläres, in der Regel wettbewerbliches Verfahren handelt, bei dem über die Angebotsinhalte im Regelfall verhandelt wird. Zudem wird die Parallelität zum "Verhandlungsverfahren" im Oberschwellenbereich deutlicher herausgestellt.
  - Wie bisher die Freihändige Vergabe ist die Verhandlungsvergabe weiterhin **grundsätzlich immer auch ohne Teilnahmewettbewerb zulässig**, sofern die Voraussetzungen für die Verhandlungsvergabe des **Abs. 4** vorliegen.

## Erläuterungen zu § 8 Abs. 4 UVgO

### Wahl der Verfahrensart

- Die **Zulassungsvoraussetzungen** für die Verhandlungsvergabe in Abs. 4 stellen eine Mischung der Voraussetzungen für das Verhandlungsverfahren des Oberschwellenbereichs und der bisherigen Freihändigen Vergabe nach VOL/A dar:
- **Nr. 1:** konzeptionelle oder innovative Lösungen
  - **Nr. 2:** Komplexität oder Besonderheiten des finanziellen oder rechtlichen Rahmens
  - **Nr. 3:** keine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung möglich, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können
  - **Nr. 4:** nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung lässt eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis erwarten
  - **Nr. 5:** Anpassung bereits verfügbarer Lösungen
  - **Nr. 6:** entspricht wortgleich § 3 Abs. 5 lit. c) VOL/A (Leistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben)

## Erläuterungen zu § 8 Abs. 4 UVgO

### Wahl der Verfahrensart

- **Nr. 6:** Leistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben
- **Nr. 7:** Aufträge im Anschluss an Entwicklungsleistungen
- **Nr. 8:** Verhandlungsvergabe, wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber/Bieter einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden
- **Nr. 9:** Dringlichkeit
- **Nr. 10:** Erbringung oder Bereitstellung der Leistung nur durch ein Unternehmen möglich
- **Nr. 11:** Kauf über eine Warenbörse
- **Nr. 12:** Erneuerungs- und Erweiterungsleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers

## Erläuterungen zu § 8 Abs. 4 UVgO

### Wahl der Verfahrensart

- **Nr. 13:** Ersatzteile und Zubehörstücke
- **Nr. 14:** vorteilhafte Gelegenheit (eng auszulegen; die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muss zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als diese bei der Anwendung der Öffentlichen oder der Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre)
- **Nr. 15:** Gründe der Geheimhaltung und Sicherheit
- **Nr. 16 a):** Vergabe an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Sozialunternehmen (vgl. § 118 GWB)
- **Nr. 17:** Wertgrenzen durch Bundes- und Landesministerien

## Erläuterungen zu §§ 9 und 10 UVgO

### Öffentliche Ausschreibung; Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

- **§ 9 Öffentliche Ausschreibung** : beschreibt den Ablauf der Öffentlichen Ausschreibung und entspricht dabei in Teilen § 15 VgV zum Offenen Verfahren.
- **§ 10 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb:**
  - **Abs. 1** entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 1 VgV zum Nichtoffenen Verfahren im Oberschwellenbereich.
  - **Abs. 2** entspricht § 16 Abs. 4 VgV zum Nichtoffenen Verfahren. Dabei darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies ergibt sich aus § 37 Abs. 1.
  - **Abs. 3** verweist auf § 9 Abs. 2 UVgO, wonach von Bewerbern und Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, Ausschlussgründe und das Angebot verlangt werden darf und Verhandlungen unzulässig sind.

## Erläuterungen zu § 11 UVgO

### Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

- **§ 11** : regelt das Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (im Oberschwellenbereich keine Entsprechung, denn das Nichtoffene Verfahren nach § 16 VgV ist immer mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen)
- Gemäß **Abs. 1** sind mehrere, grundsätzlich mindestens **drei Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern.
  - **Abs. 2** stellt klar, dass grundsätzlich nur geeignete Unternehmen aufgefordert werden dürfen, bei denen **keine Ausschlussgründe** vorliegen. Die notwendigen Nachweise und Erklärungen kann der Auftraggeber auch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe anfordern.

## Erläuterungen zu § 11 UVgO

### Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

- **Abs. 3** verweist auf § 9 Abs. 2 UVgO, wonach von Bietern nur Aufklärung über Eignung, Ausschlussgründe und das Angebot verlangt werden darf und Verhandlungen unzulässig sind.
- **Abs. 4** gibt dem Auftraggeber im Sinne des Wettbewerbs auf, zwischen den (hier *ohne* vorherigen Transparenzakt wie der Auftragsbekanntmachung) zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen zu wechseln.



## Erläuterungen zu § 12 UVgO

### Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- **§ 12:** orientiert sich zum Teil an der bisherigen Vorschrift zur Freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 1 S. 3 VOL/A sowie an § 17 VgV zum Verhandlungsverfahren.
  - Gemäß **Abs. 2 S. 1** sind auch bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe oder (unmittelbar) zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern.
  - **Abs. 3** normiert die Möglichkeit, nur ein Unternehmen aufzufordern
  - in den Fällen des § 8 Abs. 4 **Nr. 9 bis 14** zulässig

## Erläuterungen zu § 12 UVgO

### Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- Im Unterschied zum Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich ist der Auftraggeber **im Unterschwellenbereich flexibler**: Hier darf der Auftraggeber auch unmittelbar Verhandlungen **beginnen, auch wenn er keine Erstangebote eingefordert hat**. Inhaltlich deckt die Verhandlungsvergabe somit im Unterschwellenbereich auch die Verfahrensart des Wettbewerblichen Dialogs (aus der Oberschwelle) ab, bei dem auch ohne vorherige Einreichung eines Angebots verhandelt werden darf.
- **Abs. 2 S. 3**: schreibt den Wechsel zwischen zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgeforderten Unternehmen vor.
- **Abs. 3 S. 1**: erlaubt die Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen an **nur ein Unternehmen** in den Fällen von **§ 8 Abs. 4 Nrn. 9 bis 14**. Denn in diesen Fällen kommt für den Auftrag sinnvollerweise nur ein bestimmtes, spezifisches Unternehmen in Frage.

## Erläuterungen zu den §§ 13 und 14 UVgO

### Angemessene Fristsetzung; Direktauftrag

#### ➤ § 13: Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

- **Abs. 1 S. 1** übernimmt die Begriffe der Teilnahmefrist, Angebotsfrist und Bindefrist aus § 10 Abs. 1 VOL/A. Im Unterschied zum Oberschwellenbereich sind zwar **keine bestimmten Mindestfristen** nach Tagen zu wahren; es gilt aber der Grundsatz der **angemessenen Fristsetzung**.
- Gemäß **Abs. 2** sind allen Bewerbern gleiche Fristen zu setzen

#### ➤ § 14: Direktauftrag

- Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 3 Abs. 6 VOL/A zum Direktkauf, wobei die **Wertgrenze von 500,00 € auf 1.000,00 € angehoben** wird und gemäß S. 2 zwischen Unternehmen gewechselt werden soll.
- Formulierung "Direktauftrag" statt wie bisher "Direktkauf" => nicht nur Liefer-, sondern auch Dienstleistungen sind umfasst

## Erläuterungen zu den §§ 15 - 19 UVgO

### Rahmenvereinbarungen, gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

#### ➤ § 15: Rahmenvereinbarungen

- **Abs. 1** orientiert sich an der Definition des Begriffs der Rahmenvereinbarung in **§ 103 Abs. 5 GWB**.
- **Absätze 2, 3 und 4** entsprechen im Wesentlichen **§ 21 VgV**, allerdings darf die Höchstlaufzeit auch ohne das Vorliegen eines begründeten Sonderfalls statt vier Jahre im Unterschwellenbereich auch **sechs Jahre** betragen.

#### ➤ § 16: Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe, zentrale Beschaffung

- Vorschrift erklärt **§ 120 Abs. 4 GWB** und **§ 4 VgV** zur zentralen Beschaffung und zur gemeinsamen Auftragsvergabe für entsprechend **anwendbar**

## Erläuterungen zu den §§ 15 - 19 UVgO

### Dynamische Beschaffungssysteme; Elektronische Auktionen; Elektronische Kataloge

#### ➤ § 17: Dynamische Beschaffungssysteme

- Die **Abs. 1 bis 5** entsprechen § 22 VgV.
- **Abs. 6** erklärt § 23 Abs. 1 und 3 bis 6 VgV für anwendbar

#### ➤ § 18: Elektronische Auktionen

- Die **S. 1 und 2** entsprechen im Wesentlichen § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 VgV.
- **S. 3** entspricht § 25 Abs. 1 S. 5 VgV.
- **S. 4** erklärt § 25 Abs. 2 bis 4 und § 26 VgV für anwendbar.

#### ➤ § 19: Elektronische Kataloge

- **Abs. 1** entspricht § 27 Abs. 1 VgV.
- **Abs. 2** erklärt § 27 Abs. 2 bis 4 VgV für entsprechend anwendbar.

## Erläuterungen zu § 21 UVgO

### Vergabeunterlagen

#### ➤ § 21: Vergabeunterlagen (Anforderungen)

- Die Vorschrift entspricht § 29 VgV (ohne dessen Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz).
- **Abs. 1** entspricht zugleich § 8 Abs. 1 VOL/A; Abs. 2 S. 1 entspricht § 9 Abs. 1 S. 1 VOL/A.
- **Abs. 2** enthält eine dynamische Verweisung auf die VOL/B.
- Die **Abs. 3 bis 5** entsprechen fast wortgleich den Abs. 2 bis 4 der bisherigen VOL/A.

## Erläuterungen zu § 21 UVgO

### Vergabeunterlagen

➤ Vergabeunterlagen umfassen:

- **Anschreiben**, insbesondere Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen
- Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (**Bewerbungsbedingungen**) einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
- **Vertragsunterlagen**, die aus der **Leistungsbeschreibung** und den **Vertragsbedingungen** bestehen

## Erläuterungen zu § 22 UVgO

### Losaufteilung

➤ **Abs. 1: Möglichkeit der sog. „Loslimitierung“:**

- **Angebotslimitierung:** Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen.
- **Zuschlagslimitierung:** Der Auftraggeber kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

➤ Vorgaben nach Abs. 1 bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der **Auftragsbekanntmachung**, ansonsten in den **Vergabeunterlagen (vgl. Abs. 2)**

➤ Objektive und nicht diskriminierende Kriterien werden in den Vergabeunterlagen angegeben, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.



## Erläuterungen zu § 23 UVgO

### Leistungsbeschreibung

- **Abs. 5** entspricht § 7 Abs. 4 VOL/A.

Der Zusatz „oder gleichwertig“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die **Produktvorgabe** rechtfertigt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Auftraggeber **Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten** und dies mit **unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand** oder **unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung** verbunden wäre.

## Erläuterungen zu § 24 UVgO

### Nachweisführung durch Gütezeichen

➤ § 24: entspricht im Wesentlichen § 34 VgV

- Wesentlicher **Unterschied** zu der entsprechenden (engeren) Oberschwellenregelung ist jedoch, dass nach Nr. 1 **nicht alle Anforderungen des Gütezeichens** mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen. Hier müssen die Kriterien des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung (lediglich) **geeignet** sein. Öffentliche Auftraggeber können Gütezeichen im Unterschwellenbereich damit leichter vorgeben.
- In **Abs. 4** wird klargestellt, dass die Beweislast für ein alternativ vorgelegtes Gütezeichen, das gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellt, beim vorlegenden Bieter liegt.

## Erläuterungen zu § 25 UVgO

### Nebenangebote

- **§ 25:** erwähnt den Begriff „**Nebenangebote**“ erstmals, definiert ihn jedoch nicht
- § 25 entspricht im Wesentlichen § 35 Abs. 1 VgV.
  - Auftraggeber darf im Unterschwellenbereich die Vorlage von Nebenangeboten nicht vorschreiben
  - Auf die Übernahme jedoch von § 35 Abs. 2 und 3 VgV (**Mindestanforderungen**) wurde verzichtet, um stattdessen allgemeiner in § 25 S. 4 UVgO die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung einzufordern.

## Erläuterungen zu § 25 UVgO

### Nebenangebote

- Bei Vergabeverfahren mit Auftragsbekanntmachung (Öffentliche Ausschreibung und zweistufigen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) ist die Zulassung von Nebenangeboten bereits **in der Auftragsbekanntmachung** anzugeben.
- Bei Vergabeverfahren, bei denen Unternehmen *unmittelbar* zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist die Zulassung von Nebenangeboten entsprechend **in der Aufforderung des Auftraggebers** anzugeben. Hierauf bezieht sich das "ansonsten" in S. 1 der Regelung.

## Erläuterungen zu § 26 UVgO

### Unteraufträge

#### ➤ § 26:

- Die **Absätze 1 und 2** entsprechen § 36 Abs. 1 und 2 VgV und verweisen auf die §§ 34 und 35. Zulässig ist die Forderung, Nachunternehmer des Auftragnehmers im Angebot zu benennen, wenn Teile des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe vergeben werden sollen.
- **Abs. 3** entspricht § 36 Abs. 4 VgV.
- **Abs. 4** entspricht im Wesentlichen § 36 Abs. 3 S. 1 und 3 VgV.

## Erläuterungen zu § 26 UVgO

### Unteraufträge

- **Abs. 5 S. 4 und 5:** Bei **zwingenden Ausschlussgründen** in der Person eines Unterauftragnehmers nach § 31, **hat** der Auftraggeber die **Ersetzung des Unterauftragnehmers zu verlangen**.

Bei **fakultativen Ausschlussgründen** nach § 31, **kann** der Auftraggeber verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die Frist zur Ersetzung eines Unterauftragnehmers so zu bemessen ist, dass dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen und das Angebot bei Nichtersetzung des Unterauftragnehmers innerhalb der Frist ausgeschlossen wird.\*

- **Abs. 6** enthält ein **umfassendes Selbstausführungsgebot** für den Auftraggeber.

## Erläuterungen zu den §§ 27 - 30 UVgO

### Auftragsbekanntmachung, Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

- **§ 27: Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil**
  - Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 37 Abs. 1 VgV.
  - Abs. 2 entspricht (mit Ausnahme des Verweises auf die Vorinformation) § 37 Abs. 4 VgV.
- **§ 28: Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen**
  - Nach Abs. 1 S. 1 und 2 sind Auftragsbekanntmachungen zwingend auf **Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen** (wie etwa Vergabepattformen von Drittanbietern) zu veröffentlichen.
  - **Abs. 1 S. 3** entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 1 S. 2 VOL/A. Dabei muss die Auftragsbekanntmachung zentral über die Suchfunktion von *www.bund.de* ermittelt werden können.
  - **Abs. 2** entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 2 VOL/A.

## Erläuterungen zu den §§ 27 - 30 UVgO

### Bereitstellung der Vergabeunterlagen

#### ➤ § 29: Bereitstellung von Vergabeunterlagen

- **Abs. 1** entspricht § 41 Abs. 1 VgV. Damit wird auch für den Unterschwellenbereich festgelegt, dass die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über das Internet abrufbar sein müssen.
- **Abs. 2** entspricht § 41 Abs. 1 S. 1 VgV.
- **Abs. 3** entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 3 VgV. Der Auftragnehmer kann daher auch im Hinblick auf die Bereitstellung der Vergabeunterlagen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen treffen.



## Erläuterungen zu § 31 UVgO

### Auswahl geeigneter Unternehmen, Ausschluss von Bewerbern und Bietern

- **§ 31:** Vergabe an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen, die nicht in entsprechender Anwendung der **§§ 123 oder 124 GWB** ausgeschlossen worden sind
- **Abs. 1** entspricht § 122 Abs. 1 GWB.
  - **Abs. 2** regelt (im Vergleich zur Oberschwelle) in vereinfachter Form, welche Eignungskriterien festgelegt werden können und erklärt die §§ 125 und 126 GWB für entsprechend anwendbar.

## Erläuterungen zu § 33 UVgO

### Eignungskriterien

- **§ 33:** Allgemeine Vorschrift, **Eignungsnachweis für Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
- Eignungskriterien in **Abs. 1** entsprechen den §§ 44 bis 46 VgV.
  - **Abs. 2** entspricht dem Rechtsgedanken des § 44 VgV und enthält das Recht des Auftraggebers, die oben genannten Nachweise zu verlangen.
  - Anforderungen an Nachweis und Beleg der Eignung werden gesondert in § 35 geregelt.

## Erläuterungen zu § 34 UVgO

### Eignungsleihe

- **§ 34:** entspricht im Wesentlichen § 46 VgV
- „Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die **erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen** in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** dieser Unternehmen vorlegt.“

## Erläuterungen zu den §§ 37 - 40 UVgO

### Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

#### ➤ § 38: Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

- regelt vor dem Hintergrund der Einführung der E-Vergabe

**Übergangsfristen** für die Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten:

- Bis zum **31. Dezember 2018** **kann** nach **Abs. 1** der Auftraggeber festlegen, in welcher Form die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind. Dies entspricht § 13 Abs. 1 S. 1 VOL/A.
- Ab dem **1. Januar 2019** **muss** der Auftraggeber nach **Abs. 2** elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote akzeptieren, auch wenn er die Übermittlung auf dem Postweg, durch Telefax oder einen anderen geeigneten Weg vorgegeben hat. **Die Unternehmen können weiterhin andere Kommunikationsmittel wählen.**

## Erläuterungen zu den §§ 37 - 40 UVgO

### Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

- Ab dem **1. Januar 2020** gibt der Auftraggeber gemäß **Abs. 3** vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform ausschließlich elektronisch übermitteln.
- Abs. 3 entspricht § 53 Abs. 1 VgV.

## Erläuterungen zu den §§ 41-48 UVgO

### Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote, Nachforderung von Unterlagen

#### ➤ § 41: Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote, Nachforderung von Unterlagen

- entspricht § 56 VgV
- **Abs. 2: Unternehmensbezogene Unterlagen**

Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern:

- fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder
- fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

## Erläuterungen zu den §§ 41-48 UVgO

### Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

- **Abs. 3: Leistungsbezogene Unterlagen**

Eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die **Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote** anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist **ausgeschlossen**.

- Dies gilt **nicht für Preisangaben**, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

- **Abs. 5: Pflicht zur Dokumentation** des Ergebnisses zur Nachforderung

## Erläuterungen zu den §§ 41-48 UVgO

### Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten

#### ➤ § 42 Abs. 1: **zwingende Ausschlussgründe**

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind



## Erläuterungen zu den §§ 41-48 UVgO

### ➤ Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten

- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
  - nicht zugelassene Nebenangebote
- **Abs. 2:**  
**Wichtig:** Es besteht – anders als im Oberschwellenbereich – **keine Pflicht** zur Aufstellung von **Mindestanforderungen** bei der Zulassung von Nebenangeboten (vgl. § 26).

## Erläuterungen zu den §§ 41-48 UVgO

### ➤ Auftragsänderung

#### ➤ § 47:

- **Abs. 1** verweist für die Zulässigkeit von Auftragsänderungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens auf § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB.
- Nach **Abs. 2 S. 1** ist eine Änderung von bis zu **20 % des ursprünglichen Auftragswertes** ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der **Gesamtcharakter** des Auftrags nicht ändert. Dabei erfasst Abs. 2 auch Aufträge, die bereits voll erfüllt oder abgewickelt sind und damit auch Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag (keine Einschränkung wie im Oberschwellenbereich).
- Bei mehreren Änderungen ist der **Gesamtwert** maßgeblich.

## Erläuterungen zu den §§ 49,50 und 52 UVgO

### Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

#### ➤ § 49: Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

- Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 64 VgV und § 65 Abs. 1 S. 1 VgV.
- § 49 gilt nur für die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB. § 130 Abs. 1 GWB verweist insoweit auf den Katalog im Anhang XIV der EU-Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe, in dem die betroffenen Dienstleistungen unter Nennung ihres **CPV-Codes** aufgeführt sind.
- Die Aufzählung ist **abschließend**. Entsprechend der Systematik des CPV-Codes bedeutet eine Bezugnahme auf eine CPV-Abteilung nicht automatisch eine Bezugnahme auf untergeordnete Unterteilungen der CPV-Nr.n. Insofern gilt § 49 ausschließlich für die im o.g. Anhang XIV aufgeführten Dienstleistungen.

## Erläuterungen zu den §§ 49,50 und 52 UVgO

### ➤ Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

- Für alle hier **nicht aufgeführten Dienstleistungen** gelten die sonstigen Vergaberegeln des **Abschnitts 2 der UVgO**.
- § 49 UVgO gilt entsprechend § 1 Abs. 1 UVgO nur für die **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen**, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den maßgeblichen EU-Schwellenwert von **750.000,00 €** unterschreitet. Der hier maßgebliche EU-Schwellenwert liegt damit deutlich über dem Schwellenwert für die sonstigen – nicht vom Anhang XIV umfassten – Dienstleistungen.
- Sofern eine freiberufliche Leistung zugleich eine Dienstleistung im Sinne des § 130 GWB ist, geht § 50 vor; das gilt etwa für eine juristische Dienstleistung, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht wird, sofern diese nicht bereits gemäß § 1 Abs. 2 UVgO i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB aus dem Anwendungsbereich der UVgO herausfällt.

## **Erläuterungen zu den §§ 49,50 und 52 UVgO**

### **➤ Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen**

- **vom Anhang XIV erfasste Dienstleistungen:**
  - Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen
  - administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich
  - Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung
  - Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen
  - sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, politischen Organisationen, Jugendverbänden und sonstigen Organisationen und Vereinen
  - Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen
  - Dienstleistungen im Bereich von Gaststätten und Beherbergungsgewerben

## **Erläuterungen zu den §§ 49,50 und 52 UVgO**

### **➤ Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen**

- Dienstleistungen im juristischen Bereich
- sonstige Dienstleistungen der Verwaltung und für die öffentliche Verwaltung
- kommunale Dienstleistungen
- Dienstleistungen für Haftanstalten, Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Rettungsdienste
- Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten
- internationale Dienstleistungen
- Postdienste
- Reifenrunderneuerung, Schmiedearbeiten

## **Erläuterungen zu den §§ 49,50 und 52 UVgO**

### **➤ Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen**

- **vom Anhang XIV erfasste „Postdienste“:**
  - Post- und Fernmeldedienste
  - Post- und Kurierdienste
  - Postdienste
  - Briefpostdienste
  - Paketpostdienste
  - Post-Schalterdienste
  - Vermietung von Postfächern
  - Dienste im Zusammenhang mit postlagernden Sendungen
  - interne Bürobotendienste

## Erläuterungen zu den §§ 49,50 und 52 UVgO

### Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

#### ➤ § 50: Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

- Die Vorschrift greift die Regelung Nr. 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) – ähnliche Regelungen finden sich teils auf Landesebene – auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen **grundsätzlich im Wettbewerb** zu vergeben sind.
- Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.



## Erläuterungen zu den §§ 49,50 und 52 UVgO

### Durchführung von Planungswettbewerben

#### ➤ § 52: Durchführung von Planungswettbewerben

- Planungswettbewerbe im Unterschwellenbereich sind zulässig (erstmal klargestellt).
- Bei Architekten- und Ingenieurleistungen dienen Planungswettbewerbe dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**MD Rechtsanwälte**

Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam

Tel. 0331 – 28 99 9-16

Fax. 0331 – 28 99 9-14

E-Mail: [Thomas.Mestwerdt@md-ra.de](mailto:Thomas.Mestwerdt@md-ra.de)